

Gestaltung der Einkommensteuerbelastung durch Gewinnverschiebung

BFH-Änderungsbeschluss vom 26.08.2019

Anwendung auf alle offenen Fälle

Änderung der Rechtsprechung

Das BMF folgt dem BFH-Beschluss vom 15.11.2017 und ändert zum 26.08.2019 sein bisheriges Schreiben vom 20.03.2017 zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in wesentlichen Punkten:

Das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft besteht aus Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen. § 7g EStG stellt eine betriebs- und nicht personenbezogene Förderung dar.

Damit eröffnen sich folgende Möglichkeiten:

- / Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) kann im Gesamthandsvermögen, die Investition selbst aber sowie die außerbilanzmäßige Zurechnung und die Sonderabschreibung für das angeschaffte Wirtschaftsgut kann dagegen im Sonderbetriebsvermögen erfolgen.
- / Auch die Bildung des IAB im Sonderbetriebsvermögen und die Anschaffung und die weiteren steuerlichen Konsequenzen im Gesamthandsvermögen, ist genau so möglich, wie die Bildung eines IAB im Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters A und die Investition und Auflösung im Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters B.

Ergebnis

- / Die Möglichkeit legaler Gewinnverschiebung eröffnet enorme Spielräume bei der Gestaltung der Einkommensteuerbelastung.



Fazit

Eine **Familiengesellschaft** bestehend aus **zwei Generationen**, kann auf diese Weise den Gewinn auf ein Familienmitglied verschieben, das einem geringeren Einkommensteuersatz unterliegt und damit im Familienverbund ganz legal **Steuern sparen**.

Kreitingger &
Maierhofer

